

Bildschirmarbeitsplatz

Unter einem Bildschirmarbeitsplatz versteht man einen Arbeitsplatz (z. B. in der Schule), der mit Bildschirm und zusätzlichen Geräten und Arbeitsmitteln ausgestattet ist.

Im Anhang der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) geht es um die „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3“. Im 6. Absatz wird der Bildschirmarbeitsplatz definiert und die Anforderungen an einen solchen Arbeitsplatz werden festgehalten:

(1) Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet sind. Die Grundsätze der Ergonomie sind auf die Bildschirmarbeitsplätze und die erforderlichen Arbeitsmittel sowie die für die Informationsverarbeitung durch die Beschäftigten erforderlichen Bildschirmgeräte entsprechend anzuwenden. [...]

(4) Die Bildschirmgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass die Oberflächen frei von störenden Reflexionen und Blendungen sind.

(5) Die Arbeitstische oder Arbeitsflächen müssen eine reflexionsarme Oberfläche haben und so aufgestellt werden, dass die Oberflächen bei der Arbeit frei von störenden Reflexionen und Blendungen sind.

(6) Die Arbeitsflächen sind entsprechend der Arbeitsaufgabe so zu bemessen, dass alle Eingabemittel auf der Arbeitsfläche variabel angeordnet werden können und eine flexible Anordnung des Bildschirms, des Schriftguts und der sonstigen Arbeitsmittel möglich ist. Die Arbeitsfläche vor der Tastatur muss ein Auflegen der Handballen ermöglichen.

http://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/anhang.html

Die Regelungen zum Bildschirmarbeitsplatz greifen dann, wenn die Tätigkeit überwiegend am Bildschirm ausgeübt wird.

Bei einem Bildschirmarbeitsplatz sind die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und die Belastung und die Gefährdungen, die sich negativ auf die Gesundheit auswirken können, sind zu ermitteln, wie es in der Arbeitsstättenverordnung vorgeschrieben ist.

Auf der Grundlage der Bildschirmarbeitsverordnung, in der alle sicherheitstechnischen und ergonomischen Mindestanforderungen festgehalten sind, findet die Gefährdungsbeurteilung statt.

Ihre Stimme für Gesundheit.

Die **Beurteilung der Arbeitsbedingungen** umfasst im Wesentlichen drei Bereiche:

- die **körperliche Belastung**, darunter fällt z.B.
 - o die ergonomische Arbeitsplatzausstattung
 - o die Körperhaltung
 - o die Arbeitsorganisation
 - o die richtige Anordnung und Einstellung der Geräte
 - o Zur Anordnung und Haltung die Übersicht der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV): https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/Bausteine/a_023/a_023.pdf
- die **Belastung der Augen und des Sehvermögens**
 - o durch beispielsweise ungünstige Lichtverhältnisse
 - o durch Blendungen
 - o durch falsche oder ungünstige Abstände und Neigungen
 - o verändertes Sehvermögen
 - o Ergänzend sei hier auf das Informationsblatt [Bildschirmarbeitsplatzbrille](https://phv-nrw.de/download/bildschirmarbeitsplatzbrille/?wpdmdl=3669&refresh=628d41b4ded371653424564) verwiesen: <https://phv-nrw.de/download/bildschirmarbeitsplatzbrille/?wpdmdl=3669&refresh=628d41b4ded371653424564>
- die **psychische Belastung**
 - o In diesen Bereich fallen Aspekte, die Einfluss nehmen auf die Arbeit, so z.B. Arbeitsaufgaben, soziale Beziehungen, Arbeitsumgebung, Arbeitsformen etc.

Auch die Bezirksregierungen kommen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) nach. Sie haben den B.A.D beauftragt, auch für Lehrkräfte, die viel an Bildschirmen arbeiten, eine entsprechende Vorsorge anzubieten, um so Gefahren für die Gesundheit, die durch die Arbeit am Bildschirm entstehen können, frühzeitig zu erkennen und zu reduzieren.

Der B.A.D bietet bereits in einigen Bezirksregierungen Termine zur Bildschirmvorsorge an, weitere Termine, auch in den anderen Bezirksregierungen, folgen:

Münster: <https://www.terminland.de/bad-brdetmold-bildschirmarbeitsplatz/>

Detmold: <https://www.terminland.de/bad-brdetmold-bildschirmarbeitsplatz/>

Ihre Stimme für Gesundheit.

Die dargestellten Regelungen beziehen sich auf den Arbeitsplatz; Anwendungsbereich ist also z.B. die Schule. Zudem ist nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu unterscheiden zwischen ortsgebundenen Bildschirmgeräten und solchen Geräten, die „für die ortsveränderliche Verwendung“ (z.B. Laptops, Tablets etc.) gedacht sind.

Lehrkräfte arbeiten vielfach auch zu Hause am Bildschirm. Dennoch wird bei dieser Berufsgruppe nicht von einem Telearbeitsplatz gesprochen, sie erfüllt nicht die in der Verordnung genannten Voraussetzungen, die im Arbeitsvertrag festgehalten sind.

Die Pandemie macht es erforderlich, Unterricht neu zu denken. Die Digitalisierung spielt auch in diesem Zusammenhang eine große Rolle.

Lehrkräfte verbringen aufgrund des Distanzunterrichts und der Videokonferenzen deutlich mehr Zeit am Stück vor dem Bildschirm als noch vor der Pandemie.

Dennoch gibt es nicht die Möglichkeit, den heimischen (Bildschirm-)Arbeitsplatz begutachten zu lassen.

Von daher empfehlen wir Ihnen, tun Sie sich und Ihrer Gesundheit selbst Gutes und achten Sie auf eine ergonomische Ausstattung Ihres heimischen Arbeitsplatzes. Bitte beachten Sie hierbei die Hinweise, die für Bildschirmarbeitsplätze gelten.

Weiterführende Links halten wir Ihnen nachstehend gerne bereit – ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an
Ihre Schwerbehindertenvertretung oder Ihren Personalrat.

Arbeitsstättenverordnung:

http://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/index.html

B.A.D. Arbeitsmedizin:

<https://www.bad-gmbh.de/dienstleistungen/medizin/arbeitsmedizin/>

Arbeitssicherheit:

<https://www.arbeitssicherheit.de/service/lexikon/artikel/bildschirmarbeitsplatz.html>

Ihre Stimme für Gesundheit.

Bildschirm- und Büroarbeitsplätze. Leitfaden für die Gestaltung (Broschüre der DGUV):

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/409>

B.A.D. Bildschirmarbeitsplätze:

<https://www.bad-gmbh.de/glossar/show-term/bildschirmarbeitsplaetze/>

Ihre Stimme für Gesundheit.